

Wussten Sie schon



- dass der Schornsteinfeger nach § 1 Schornsteinfegergesetz (ursprünglich 1937 geschaffen als “Verordnung über das Schornsteinfegerwesen”) auch im Jahr 2006 **ohne jeden richterlichen Durchsuchungsbefehl zu jeder Zeit in jedes Haus eindringen darf**, wenn er dort etwas “Illegales” bezüglich irgendwelcher Heizungsanlagen auch nur “vermutet”?
- dass Sie **eine Ordnungswidrigkeit(!) begehen**, wenn Sie Ihren eigenen Kamin selbst kehren (§ 50, Abs. 2 und 3 Schornsteinfegergesetz), obwohl das Kehren bei modernen Heizungen (Öl oder Gas) ohnehin überflüssig ist?
- dass der Bezirks-Schornsteinfeger eine **verständliche, spezifizierte Rechnung** zu stellen hat?
- dass Sie nicht verpflichtet sind, den Schornsteinfeger bar zu bezahlen, **sondern auf einer Rechnung bestehen können?**
- dass sich der Bezirksfeger für die technisch und sachlich ohnehin überflüssige “Messung” nach § 15, Abs. 3 der 1. Bundesimmissionschutzverordnung acht bis sechs Wochen vorher **schriftlich anzumelden** hat?
- dass sich der Feger mit einem von der sog. “Aufsicht” ausgestellten Ausweis auf **Ihr Verlangen hin auszuweisen hat?** Wer sagt Ihnen, dass nicht ein Scharlatan bei Ihnen nur die Wohnung inspizieren oder vielleicht gleich etwas klauen will? Wer sagt Ihnen, dass der Ihnen “*persönlich bekannte*” Feger überhaupt noch für Sie “zuständig” ist? Es gab bereits mehrere Fälle, in denen Kriminelle den Schornsteinfegerstatus ausnutzten und die Bürger ihren blinden Glauben an die Echtheit des Fegers teuer bezahlen mußten.
- dass Sie bei nicht mehr überbrückbaren Differenzen (unhöfliches Benehmen, Beschädigungen, falsche Rechnungen usw.) durchaus das Recht haben, zu verlangen, **dass ihr Grundstück umgehend einem anderen Kehrbezirk zugeteilt wird**. (Kommentar von *Musielak, Schira, Manke* zu § 22 des Schornsteinfegergesetzes, 6. Auflage, dort Randnummer 11)?
- dass die Schornsteinfeger stolz berichten, **“pro Jahr 180 Millionen Daten an die Behörden weiterzuleiten”** (Norddeutsches Handwerk, Nr. 5 aus 2003, Seite 5), **obwohl es in Deutschland nur etwa 14 Millionen (!)** Heizungen gibt? Was sind die übrigen 166 Mio. Daten?
- dass die Schornsteinfegerverbände ihren eigenen Mitgliedern **“Arbeitsblätter”** ausgeben, **auf denen wichtige gesetzliche Bestimmungen fehlen?** So z.B. wurde im Arbeitsblatt 601 der § 52, Abs. 4 des Bundesimmissionschutzgesetzes ganz einfach weggelassen! Dazu mehr auf der Rückseite.
- dass die Bundesregierung seit Jahren jede Reform des unsinnigen, weltweit einmaligen deutschen Schornsteinfegergesetzes blockiert? Im Hintergrund besteht augenscheinlich ein traute Eintracht zwischen der SPD und den Unionsparteien, die alle am **“bewährten System festhalten wollen”**.
- dass - entgegen den Behauptungen der Schornsteinfeger - im Ausland eben **nicht** mehr Unfälle passieren als in Deutschland?
- dass ein Schornsteinfeger, der durch schlampige Arbeit fahrlässig den Tod von vier Menschen verursacht hat, vom Landgericht Itzehoe (Az. 9 Ns (15/02) III) gerademal zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (!) à jeweils 50,- D-Mark verurteilt wurde, damit noch als “nicht vorbestraft” gilt und weiterhin verlangen kann, zum Bezirksschornsteinfeger bestellt zu werden, sobald sein Eintrag in der Warteliste den entsprechenden Rang erreicht hat? Durchaus denkbar, daß er eines Tages “Ihr” Bezirksschornsteinfeger wird! Das derzeitige Schornsteinfegergesetz macht es möglich!
- dass Bürger andererseits von Ordnungsämtern mal locker mit Ordnungsgeldern von bis zu 25.000 EUR (!) bedroht werden, wenn der Bürger darauf besteht, dass ein anderer Feger als der “zuständige” kommen soll? In einem bekannten Fall wurden bereits 4.000 EUR gepfändet!
- dass es fast **unmöglich ist, den Schornsteinfeger in Haftung zu nehmen?** Dies wird selbst im o.g. fegerfreundlichen Kommentar als Mangel empfunden!
- dass - und wir beziehen uns hier auf Angaben aus Schornsteinfegerkreisen - die gut 8.000 Kehrbezirke pro Jahr rund 2 Mrd. EUR umsetzen, was **etwa 250.000 EUR pro Bezirksschornsteinfeger** entspricht? Auch Sie tragen “Ihren Teil” dazu bei, entweder als Hausbesitzer direkt oder als Mieter über die Nebenkosten! **Das Geld erhält der Bezirksschornsteinfeger** - und nicht etwa “der Staat”, wie dies die Schornsteinfeger erzählen und viele Leute glauben!

- dass Ihr Bezirksschornsteinfeger **im** Kehrbezirk oder in dessen Nahbereich wohnen und *jedes Objekt in seinem Kehrbezirk innerhalb von 20 Minuten mit üblichen Verkehrsmitteln erreichen können muss* (Urteil des VGH Niedersachsen vom 12.11.98, Az. 8 L 5350 / 97). Wo wohnt Ihr “Bezirksschornsteinfegermeister”? **Auch 100 km weit weg?**
- dass aus schornsteinfeger-internen Angaben aus Mecklenburg-Vorpommern hervorgeht, daß **die Kosten für die Messungen etwa 20 (!) mal höher sind als die angeblichen - nicht nachprüfbaren - Einsparungen an Öl und Gas?** In anderen Bundesländern dürfte es kaum anders aussehen.

Ist Ihnen folgende Bestimmung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bekannt:

§ 52 , Abs. 4 BImSchG

Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, **es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage*** außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; in diesen Fällen sind die Kosten **dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen***, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen **nicht erfüllt worden*** oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

*Hervorhebungen durch die Redaktion

Anmerkung: “Genehmigungsbedürftig”im Sinne dieses Gesetzes sind erst Heizungen mit einer Leistung von mehr als 100 kW, bei den gebräuchlichen Brennstoffen liegt die Grenze noch höher. D.h. genehmigungsbedürftige Heizungen dürften selbst in größeren Mehrfamilienhäusern kaum installiert sein, in Ein- und Zweifamilienhäusern erst recht nicht.

Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen unterliegen **nicht** dem Geltungsbereich der Zwölften Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz.

Wundern Sie sich auch, daß Ihr Bezirksschornsteinfeger trotz dieser Bestimmung von Ihnen Geld für die Immissionsschutzmessung haben möchte?

Zu § 52,4 bekräftigt der Kommentar von Jarass zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 5. Auflage, unter Randnummer 54 - unserer Meinung nach unzweideutig -, dass der Anlagenbetreiber nur dann zahlen muss, wenn seine Anlage eben nicht in Ordnung ist.

Sie müssen schliesslich auch kein “Knöllchen” bezahlen, wenn Sie Geschwindigkeitsbeschränkungen genau einhalten!

Weiterführende Informationen (auch zu Urteilen usw.) finden Sie im Internet z.B. unter

1) www.schornsteinfegermonopol.de 2) www.schornsteinfegerfrei.de 3) www.schofeg.de

4) www.indusnet.de/schornsteinfeger/ 5) www.schornsteinfeger-ko.de

und weitere. Dort finden Sie auch Kontaktadressen.

Der **unveränderte** Nachdruck dieses Informationsblattes ist gestattet. Belegexemplar erbeten.
Für Druckfehler keine Haftung.

Herausgegeben von der

Interessengemeinschaft für ein zeitgemäßes Schornsteinfegerwesen

V.i.S.d.P.: Michael Heinrich,

Richard-Meinig-Strasse 2, 09249 Taura

Druck: Druckerei Georg Delling, Taura